



Resolution 2767 (2024)**verabschiedet auf der 9828. Sitzung des Sicherheitsrats
am 27. Dezember 2024**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft über die Situation in Somalia,

in Bekräftigung seiner uneingeschränkten Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

unter Hinweis darauf, dass die Bundesregierung Somalias die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit in Somalia trägt, und *ingedenk* des Ersuchens der Bundesregierung Somalias um fortgesetzte internationale Unterstützung, um sie in die Lage zu versetzen, ihr Ziel eines sicheren, stabilen, friedlichen, geeinten und demokratischen Landes Schritt für Schritt zu erreichen,

in Würdigung des Beitrags zu Frieden und Sicherheit in Somalia, den die Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) und ihre Nachfolgemission, die Übergangsmmission der Afrikanischen Union in Somalia (ATMIS), seit Beginn der Einsätze in Somalia vor knapp 18 Jahren geleistet haben,

mit Lob für alle diejenigen, die in der AMISOM und der ATMIS ehrenvoll Dienst getan haben, und *in Würdigung* derer, die bei der Wahrnehmung der Mandate dieser Missionen ihr Leben gelassen haben,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die in Somalia erzielten Zugewinne an Frieden und Sicherheit zu konsolidieren, in der Erkenntnis, dass Militäraktionen allein nicht ausreichen werden, um Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit in Somalia auszuräumen, *betonend*, dass der Schutz von Zivilpersonen für die Schaffung eines dauerhaften Friedens von entscheidender Bedeutung ist, und *erneut darauf hinweisend*, dass ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt werden muss, der die Grundlagen für Frieden und Stabilität im Einklang mit den von der Bundesregierung Somalias festgelegten Prioritäten stärkt,

betonend, dass die internationale Unterstützung im Einklang mit der von Somalia im Entwicklungsplan für den somalischen Sicherheitssektor und in der Nationalen Sicherheitsarchitektur festgelegten strategischen Ausrichtung erfolgen soll, um den Aufbau eines rechenenschaftspflichtigen, bezahlbaren und bestandfähigen somalischen Sicherheitssektors zu unterstützen,



mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, Somalia auch weiterhin bei der Herbeiführung eines dauerhaften und tragfähigen Friedens und ebensolcher Sicherheit zu unterstützen,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, die vom Sicherheitsrat kraft seiner Autorität nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen genehmigten Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union berechenbarer, nachhaltiger und flexibler zu finanzieren,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Bundesregierung Somalias vom 11. April 2024 gemäß Ziffer 10 der Resolution [2710 \(2023\)](#) und von ihrem Ersuchen um fortgesetzte Unterstützung bei der Entwicklung ihres Sicherheitssektors,

Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 20. Juni 2024, das eine von der Kommission der Afrikanischen Union in Abstimmung mit Somalia ausgearbeitete Konfliktanalyse und eine gemeinsame strategische Bewertung der Situation in Somalia enthielt und in dem eine Reihe möglicher Gegenmaßnahmen des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen behandelt wurden und die Erarbeitung eines Entwurfs für ein Einsatzkonzept erbeten wurde,

unter Begrüßung des Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 1. August 2024, mit dem das Einsatzkonzept für eine Friedensunterstützungsmission unter Führung der Afrikanischen Union, die Unterstützungs- und Stabilisierungsmission der Afrikanischen Union in Somalia (AUSSOM), die die ATMIS ersetzen soll, verabschiedet und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zur Prüfung übermittelt wurde,

Kenntnis nehmend von dem Bericht, den der Generalsekretär gemeinsam mit dem Vorsitz der Kommission der Afrikanischen Union und in Abstimmung mit Somalia und internationalen Interessenträgern erstellt und dem Sicherheitsrat gemäß Resolution [2748 \(2024\)](#) am 26. November 2024 vorgelegt hat („Gemeinsamer Bericht“) und der den Gesamtentwurf für die Missionsstruktur der AUSSOM mit drei der Optionen für ihre Finanzierung und einer empfohlenen Option für die „Hybride Anwendung der Resolution [2719 \(2023\)](#) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen mit gestraffter Aufgabenteilung zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen“ („hybride Anwendung“) enthält,

unter Begrüßung der Fortschritte, die die Gemeinsame Arbeitsgruppe der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für die Operationalisierung der Resolution [2719 \(2023\)](#) des Sicherheitsrats erzielt hat, einschließlich in den vier im Gemeinsamen Fahrplan der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen festgelegten Arbeitsbereichen, *in Anerkennung* der Billigung des Gemeinsamen Fahrplans der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für die Operationalisierung der Resolution [2719 \(2023\)](#) auf der achten Jahreskonferenz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen am 21. Oktober 2024 und der Aufnahme von Fristen für alle Aktivitäten und *betonend*, wie wichtig es ist, dass die Vorkehrungen für die Umsetzung der in Resolution [2719 \(2023\)](#) festgelegten Modalitäten rechtzeitig abgeschlossen werden, unter anderem im Hinblick auf die Unterstützung, die Finanzierung und den Haushalt der Mission, und durch Erörterung und Billigung durch andere zuständige Organe der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und der Charta der Vereinten Nationen,

betonend, dass die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen ihre Zusammenarbeit in den Bereichen operative Unterstützung, Planung, Überwachung, Rechenschaftspflicht, Einhaltung der Vorschriften und Entscheidungsprozesse verstärken müssen, um die Afrikanische Union durch die Förderung besserer Eigenversorgung und die Stärkung der

Resilienz künftiger Missionen unter ihrer Führung zu einer autonomen Führung ihrer Friedensunterstützungsmissionen zu befähigen,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis darüber, dass die Versuche Al-Shabaabs, den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in Somalia und der Region zu untergraben, unter anderem durch terroristische Handlungen, nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis über die anhaltende Präsenz von Organisationen in Somalia, die ISIL (Daesh) angeschlossen sind,

unter schärfster *Verurteilung* der Terroranschläge in Somalia und in den Nachbarstaaten, mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über den Verlust von Menschenleben unter der Zivilbevölkerung durch diese Anschläge und über das Risiko, das sie für internationale Kräfte darstellen, mit dem erneuten Ausdruck seiner Entschlossenheit, umfassende Anstrengungen zur Verringerung der von Al-Shabaab ausgehenden Bedrohung zu unterstützen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die somalischen Behörden, einschließlich der Bundesregierung und der föderalen Gliedstaaten Somalias, im Kampf gegen den Terrorismus zusammenzuarbeiten,

unterstreichend, wie wichtig es ist, den Terrorismus und den Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, im Rahmen eines ganzheitlichen, gesamtstaatlichen und -gesellschaftlichen, die volle Teilhabe der Frauen umfassenden und mit dem anwendbaren Völkerrecht im Einklang stehenden Ansatzes zu bekämpfen, und wie wichtig Anstrengungen zur Auseinandersetzung mit den auf die Staatsführung, die Sicherheit, die Menschenrechte und die Entwicklung bezogenen und den humanitären und sozioökonomischen Dimensionen des Problems, darunter Jugendarbeitslosigkeit und Armut, sind, und *betonend*, wie wichtig regionale und internationale Zusammenarbeit sind, um den Terrorismus zu bekämpfen, die Terrorismusfinanzierung sowie illegale Finanzströme zu unterbinden und dem illegalen Handel mit Rüstungsgütern Einhalt zu gebieten,

betonend, wie wichtig Kapazitätsaufbau und Sicherheitssektorreformen sind, um die integrierten somalischen Sicherheitskräfte und -institutionen in die Lage zu versetzen, wirksam auf Sicherheitsbedrohungen zu reagieren, und ferner *betonend*, wie wichtig die Abstimmung zwischen der Bundesregierung Somalias, den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und den internationalen Partnern Somalias ist, um sicherzustellen, dass der Kapazitätsaufbau und die Sicherheitssektorreform Hand in Hand gehen und Somalia in die Lage versetzen, die volle Verantwortung für seine Sicherheit zu übernehmen,

in Anbetracht des Potenzials, das internationale Zusammenarbeit und Unterstützung für die Friedenskonsolidierung, die Konfliktprävention und den Wiederaufbau und die Entwicklung nach Konflikten in Somalia bergen, wenn sie im Einklang mit den von den somalischen Behörden festgelegten Prioritäten erfolgen, und in dieser Hinsicht ferner in Anbetracht der Politik der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung nach Konflikten und des zu diesem Zweck in Kairo eingerichteten Zentrums,

unterstreichend, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten Somalias zu alle Seiten einschließenden politischen Vereinbarungen gelangen, ihnen *dringend nahelegend*, in Bezug auf die Sicherheit und andere nationale Prioritäten zusammenzuarbeiten, *unter Hinweis* auf die Verantwortung aller Parteien, die Zusammenarbeit zu verbessern und zum Wohle aller Somalierinnen und Somalier Gespräche zu führen, und *unterstreichend*, dass die uneingeschränkte Zusammenarbeit aller Parteien die nationalen Prioritäten voranbringen würde, darunter

- a) die Umsetzung des Entwicklungsplans für den Sicherheitssektor Somalias,
- b) die Gewährleistung eines voll funktionsfähigen föderalen Systems,
- c) die Fertigstellung der Verfassung als die rechtliche und politische Grundlage für die Regierung und die Institutionen Somalias,

in Würdigung der von der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOM) in dieser Hinsicht geleisteten Unterstützung, *in Erwartung* der fortwährenden Unterstützung durch die Vereinten Nationen über die Hilfsmission der Vereinten Nationen für den Übergang in Somalia (UNTMIS) und *feststellend*, dass die UNTMIS und die AUSSOM einander ergänzende und verstärkende Mandate zur Förderung des Friedens und der Aussöhnung in Somalia haben,

unter Hinweis auf seine Resolution 1325 (2000) und spätere Resolutionen, in dem Bewusstsein, welche wichtige Rolle den Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt, und *betonend*, wie wichtig die volle, gleichberechtigte, konstruktive und sichere Teilhabe und Mitwirkung der Frauen an allen Anstrengungen auf allen Ebenen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit sind und dass die Rolle der Frauen in Entscheidungs- und Führungsprozessen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten erweitert werden muss, wie in der Somalischen Frauencharta vorgesehen,

unter Verurteilung der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Somalia und mit der Aufforderung an alle Parteien, unter vollständiger Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen zu handeln,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die humanitäre Lage in Somalia, mit der Forderung an alle Konfliktparteien, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und in einer mit den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe (Resolution 46/182 der Generalversammlung der Vereinten Nationen) – darunter Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit – vereinbaren Weise die Bereitstellung humanitärer Hilfe für alle notleidenden Menschen zu gestatten und zu erleichtern, *unterstreichend*, wie wichtig der Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, einschließlich des nationalen Personals und der Ortskräfte, sowie ihrer Räumlichkeiten und Vermögenswerte ist, wie in den einschlägigen Resolutionen festgelegt, darunter die Resolutionen 78/118 und 79/138 der Generalversammlung und die Resolutionen 2175 (2014) und 2730 (2024), und *unter Hinweis* auf die Resolutionen 2664 (2022) und 2761 (2024),

mit Lob für alle humanitären Akteure, die an humanitären Hilfsmaßnahmen in Somalia beteiligt sind, *ferner mit Lob* für die ATMIS und ihre Bemühungen um die Erleichterung der Bereitstellung humanitärer Hilfe an notleidende Menschen und *mit der Forderung* an die internationale Gemeinschaft, den Plan für die Deckung des humanitären Bedarfs und humanitäre Maßnahmen in Somalia weiter zu unterstützen,

betonend, dass die Bundesregierung Somalias und die Vereinten Nationen über angemessene Strategien zur Bewertung und zum Management der Risiken verfügen müssen, die Klimaänderungen, andere ökologische Veränderungen, Naturkatastrophen und sonstige Faktoren für die Stabilität Somalias bedeuten,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Somalia

1. *nimmt zur Kenntnis*, dass die Überprüfung der ersten vier Kapitel der Vorläufigen Bundesverfassung Somalias abgeschlossen ist, *bekräftigt* seine Unterstützung für Somalias seit langem bestehende Zusage, Wahlen nach dem Grundsatz „Eine Person, eine Stimme“ abzuhalten, *legt Somalia nahe*, Schritt für Schritt und über inklusive und transparente nationale und lokale Prozesse und einen realistischen Zeitrahmen Wahlsysteme einzuführen, die breite politische Unterstützung genießen, und *fordert* die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliederstaaten Somalias *auf*, sicherzustellen, dass sämtliche Streitigkeiten friedlich beigelegt werden, damit der Wahlvorgang ohne weitere Unterbrechungen ablaufen und in freien und fairen Wahlen münden kann;

2. *unterstreicht*, wie wichtig Fortschritte bei der Umsetzung nationaler Prioritäten sind, darunter der Entwicklungsplan für den Sicherheitssektor Somalias, die Nationale Sicherheitsarchitektur, der Nationale Entwicklungsplan, der Stabilisierungsplan, die Einigung über ein föderales Polizei- und Justizsystem, Steuerföderalismus, Macht- und Ressourcenteilung, die Überprüfung der Verfassung und die lokale und nationale Aussöhnung;

3. *legt Somalia nahe*, die Dynamik in seinem Kampf gegen Al-Shabaab aufrechtzuerhalten, *fordert Somalia mit allem Nachdruck auf*, die Chance, die sich dank der anhaltenden Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft bietet, zu nutzen, um die Umsetzung des Entwicklungsplans für den Sicherheitssektor Somalias und der Nationalen Sicherheitsarchitektur und die Aufstellung und Integration rechenschaftspflichtiger, erschwinglicher, eigenständiger und fähiger Sicherheitskräfte zu priorisieren, die während der gesamten Räumungs-, Halte- und Aufbauphase einsatzfähig sind, damit die AUSSOM die Sicherheitsaufgaben auf geordnete Weise an Somalia übertragen und Somalia unter voller Achtung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen die volle Verantwortung für seine eigene Sicherheit übernehmen kann, unter anderem durch die Gewährleistung dessen, dass die für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und *fordert mit Nachdruck* eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung Somalias und den föderalen Gliedstaaten Somalias bei der Kräfteaufstellung und der Integration regionaler Kräfte in Abstimmung mit der AUSSOM und den internationalen Partnern, soweit angezeigt;

4. *unterstreicht*, dass die Bundesregierung Somalias die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen in dem Land trägt, und *bekräftigt* die Verpflichtung zum Schutz der Zivilpersonen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts;

5. *fordert* die Bundesregierung Somalias *nachdrücklich auf*, frühzeitigen Wiederherstellungsmaßnahmen, der Stabilisierung und der Aussöhnung in den von Al-Shabaab befreiten Gebieten Vorrang einzuräumen, unter anderem durch die Umsetzung des Stabilisierungsplans auf der Ebene der Bundesstaaten und auf lokaler Ebene, und *ermutigt* sie, diese Aktivitäten vorbereitend und begleitend zu ihren fortgesetzten Offensiveinsätzen gegen Al-Shabaab zu planen;

6. *ermutigt* die Bundesregierung Somalias, Informationen über Sicherheitsoperationen mit der AUSSOM und dem Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen in Somalia (UNSO) auszutauschen, um eine frühzeitige und wirksame Planung der erforderlichen Unterstützung im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten und Befugnissen und den Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen

für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte zu ermöglichen, und *ersucht* die Bundesregierung Somalias ferner, dem Sicherheitsrat im Rahmen der in Ziffer 46 dieser Resolution erbetenen regelmäßigen Berichterstattung sachdienliche Informationen vorzulegen;

7. *bekräftigt*, wie wichtig die volle, gleichberechtigte, konstruktive und sichere Teilhabe der Frauen an Konfliktprävention und -beilegung, Aussöhnungsprozessen, Schutzmaßnahmen, Friedenskonsolidierung und Staatsbildung und die Einbeziehung aller Somalierinnen und Somalier, einschließlich Jugendlicher, Menschen mit Behinderungen, Binnenvertriebener und Flüchtlinge, darin sowie die die Teilnahme aller somalischen Wahlberechtigten an Wahlen sind, *anerkennt* den Beitrag, den die Zivilgesellschaft in dieser Hinsicht leisten kann, und *fordert Somalia auf*, für ein sicheres Umfeld zu sorgen, in dem zivilgesellschaftliche Organisationen frei arbeiten können, und sie vor Bedrohungen und Repressalien zu schützen;

8. *fordert* alle Parteien *auf*, im Einklang mit dem anwendbaren humanitären Völkerrecht und den humanitären Grundsätzen den uneingeschränkten, sicheren, raschen und ungehinderten humanitären Zugang zu allen notleidenden Menschen in ganz Somalia zu gestatten und zu erleichtern, und verurteilt nachdrücklich jeden Missbrauch und jede Behinderung humanitärer Hilfe;

9. *bekundet* seine tiefe Besorgnis über die hohe Zahl der verifizierten Fälle der sechs schweren Rechtsverletzungen an Kindern, die im Jahresbericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2024/384) dokumentiert sind, einschließlich der hohen Zahl der sechs schweren Rechtsverletzungen, die Al-Shabaab zugeschrieben werden, und *fordert* die somalischen Regierungsbehörden *mit Nachdruck auf*, die Anstrengungen zur Beendigung und Verhütung von Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern weiter zu stärken, unter anderem durch die fortgesetzte Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen an der Umsetzung der Verpflichtungen Somalias zur Beendigung und Prävention der sechs schweren Rechtsverletzungen an Kindern;

10. *verurteilt* alle Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt durch Parteien bewaffneter Konflikte in Somalia und *fordert* die Bundesregierung Somalias *ferner auf*, auch weiterhin mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die Umsetzung des Gemeinsamen Kommuniqués und die Verabschiedung und Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten zu beschleunigen;

Horn von Afrika

11. *unterstreicht*, dass die regionale Zusammenarbeit und Kooperation, unter anderem mit der Afrikanischen Union und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, für ein wirksameres Vorgehen gegen grenzüberschreitende Bedrohungen, einschließlich bewaffneter Konflikte, Terrorismus und Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, und die konkrete Bedrohung durch Al-Shabaab sorgen wird;

12. *fordert* die Bundesregierung Somalias *nachdrücklich auf*, die Koordinierung zwischen der AUSSOM und den regionalen und bilateralen Sicherheitseinsätzen in Somalia zu gewährleisten und so ein Höchstmaß an Kohärenz und Wirksamkeit zu erreichen, und ermutigt die Partner Somalias, ihre Unterstützung zu koordinieren;

13. *verurteilt* mit allem Nachdruck die von Al-Shabaab verübten gezielten Angriffe auf Sicherheitskräfte, Personal der ATMIS in Somalia und der Gesamtregion und Terroranschläge gegen Regierungsbedienstete, Zivilpersonen, darunter humanitäres und Sanitätspersonal, und zivile Infrastrukturen sowie die Fälle von Geiselnahmen und Entführungen von

Zivilpersonen und die Rekrutierung, die Ausbildung und den Einsatz ausländischer terroristischer Kämpferinnen und Kämpfer und stellt mit Besorgnis fest, dass diese Versuche, den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in Somalia und der Region zu untergraben, eine Bedrohung der Integration und Entwicklung der Region sowie des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen und die humanitäre Krise noch verschlimmern;

14. *ersucht* die Bundesregierung Somalias, die Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen Mitgliedstaaten, insbesondere anderen Mitgliedstaaten in der Region, weiter zu verstärken, um die Terrorismusfinanzierung im Einklang mit den Resolutionen [1373 \(2001\)](#), [2178 \(2014\)](#) und [2462 \(2019\)](#) zu verhüten und zu bekämpfen, und *fordert* Somalia *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung durch die Afrikanische Union, die Vereinten Nationen, die Europäische Union und andere Mitgliedstaaten im Hinblick auf verstärkte nichtmilitärische Unterstützung zur Schwächung von Al-Shabaab und ISIL (Daesh) enger zusammenzuarbeiten, um die beiden Organisationen an Aktivitäten zu hindern, die die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die Einheit Somalias verletzen, um ihren terroristischen Aktivitäten, der illegalen Finanzierung, der organisierten Kriminalität, dem Zugang zu Waffen und Munition, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen und unbemannter Luftfahrzeuge, und dem unerlaubten Handel damit sowie der Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen entgegenzutreten, und gemeinsam mit der internationalen Gemeinschaft daran zu arbeiten, die in Resolution [2713 \(2023\)](#) festgelegten Maßnahmen durchzuführen, einschließlich derjenigen, die gegen die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution [2713 \(2023\)](#) betreffend Al-Shabaab benannten Einzelpersonen und Gruppen verhängt wurden;

AUSSOM

15. *begrüßt* die Fortschritte, die Somalia bislang dabei erzielt hat, schrittweise mehr Verantwortung für seine nationale Sicherheit zu übernehmen, wobei die somalischen Sicherheitskräfte unter anderem die Aufgaben der seit 2022 abgezogenen 7.000 Einsatzkräfte der ATMIS und die Verantwortung für mehr als 24 vorgeschobene Einsatzbasen von der ATMIS übernommen haben;

16. *macht sich* den Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union *zu eigen*, die ATMIS durch die Unterstützungs- und Stabilisierungsmission der Afrikanischen Union in Somalia (AUSSOM) zu ersetzen, und *ermächtigt* die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union im Einklang mit Kapitel VIII der Charta für einen Anfangszeitraum von 12 Monaten, beginnend am 1. Januar 2025, unter voller Einhaltung der Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, und unter uneingeschränkter Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, politischen Unabhängigkeit und Einheit Somalias alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um

a) die Bundesregierung Somalias dabei zu unterstützen, Al-Shabaab und mit ISIL (Daesh) verbundene Organisationen zu schwächen, dem Schutz von Zivilpersonen in Somalia Vorrang einzuräumen und das Personal, die Anlagen und Vermögenswerte der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen zu schützen;

b) eine weitere Stabilisierung in Somalia zu unterstützen und Prioritäten im Bereich der Staatsbildung zu fördern, so auch durch den Ausbau der Kapazitäten der somalischen Sicherheits- und Polizeikräfte und die geordnete Übertragung von Sicherheitsaufgaben an Somalia;

c) in enger Abstimmung mit humanitären Akteuren zur Schaffung von Sicherheitsbedingungen beizutragen, die der Bereitstellung humanitärer Hilfe förderlich sind;

17. *beschließt*, die Militär-, Polizei- und Zivilkomponente der AUSSOM zu ermächtigen, die in den Ziffern 16 bis 18 des Gemeinsamen Berichts dargelegten Aufgaben wahrzunehmen, und *erinnert* daran, dass der Gemeinsame Bericht die folgenden Aufgaben vorsieht:

a) die Unterstützung der somalischen Sicherheitskräfte bei der Schwächung Al-Shabaabs durch die Hemmung der Bewegungsfreiheit der Gruppe und der Einschränkung ihres Zugangs zu illegaler Finanzierung;

b) die Unterstützung der somalischen Sicherheitskräfte durch Koordinierung und taktische Unterstützung für Kampfeinsatzkräfte und -mittel;

c) die Unterstützung der somalischen Sicherheitskräfte bei der Gewährleistung der Sicherheit politischer Prozesse auf allen Ebenen im Einklang mit dem Stabilisierungsplan;

d) Unterstützung und Hilfe für die somalischen Sicherheitskräfte bei der Erhöhung ihrer Bereitschaft zur Übernahme der vollen Verantwortung für die Sicherheit Somalias im Einklang mit dem Entwicklungsplan für den Sicherheitssektor Somalias;

e) die Unterstützung der somalischen Sicherheitskräfte bei der Gewährleistung der Sicherheit in vereinbarten wichtigen Bevölkerungszentren, einschließlich der Bundeshauptstadt und der Hauptstädte der föderalen Gliedstaaten, sowie der Sicherheit wichtiger Anlagen und kritischer Infrastrukturen wie Flughäfen und Seehäfen;

f) den Schutz des Personals, der Anlagen und der Vermögenswerte der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen;

g) den prioritären Schutz der Zivilbevölkerung;

h) die Unterstützung der Somalischen Polizei bei der Wahrung der öffentlichen Ordnung, dem Schutz der Gemeinschaften und der Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit;

i) die Unterstützung der Somalischen Polizei durch Beratung bei der Politikformulierung, die Unterstützung bei der Erstellung von Ausbildungsplänen und spezielle Schulungsmaßnahmen, auch zu Führung und Management, wie mit der Somalischen Polizei vereinbart;

j) die Bereitstellung technischer Unterstützung für die Somalische Polizei bei der Aufstellung der Polizeikräfte;

k) die Erarbeitung missionsspezifischer Strategien, darunter zum Schutz von Zivilpersonen und zum Kinderschutz, sowie von Ausbildungsplänen für das Missionspersonal zum Einhaltung- und Rechenschaftsrahmen der Afrikanischen Union;

l) die Sicherstellung dessen, dass die truppen- und polizeistellenden Länder ihre Mandate unter voller Einhaltung der Standards für Verhalten und Disziplin und der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, sowie im Einklang mit dem Einhaltung- und Rechenschaftsrahmen der Afrikanischen Union erfüllen und bei der Anwendung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht mit der UNTMIS und anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen in Somalia zusammenarbeiten;

m) die Unterstützung der Erleichterung des Zugangs für humanitäre Hilfe und ihrer Bereitstellung im Einklang mit den humanitären Grundsätzen, auch durch Koordinierung mit den humanitären Akteuren und der Bundesregierung Somalias;

n) die Überwachung der Einhaltung der Standards für Verhalten und Disziplin und die Beobachtung mutmaßlicher Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie die Durchführung angemessener Maßnahmen, einschließlich Folgenabschwächung, Untersuchung und Abhilfemaßnahmen, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen;

o) die Unterstützung der Bundesregierung Somalias bei der Umsetzung des Entwicklungsplans für den Sicherheitssektor Somalias;

18. *bestätigt*, dass alle in Resolution [2713 \(2023\)](#) enthaltenen Bezugnahmen auf die „ATMIS“ als Bezugnahmen auf die AUSSOM zu verstehen sind;

19. *stellt fest*, dass das Einsatzkonzept eine Personalstärke von bis zu 11.911 Personen für die Mission vorsieht, davon 11.826 Uniformierte und 85 Zivilbedienstete, und die Mission in vier Phasen unterteilt, wobei Phase 1 (1. Januar bis 1. Juli 2025) eine Kräfteverschiebung und die Übertragung von Standorten an die somalischen Sicherheitskräfte vorsieht, um eine reibungslose Übertragung der Aufgaben von der ATMIS auf die AUSSOM zu gewährleisten;

20. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union, für Phase 1 der Mission bis zum 30. Juni 2025 weiter bis zu 12.626 Uniformierte, darunter 1.040 Polizeikräfte, zur AUSSOM zu verlegen und bis zu dem genannten Datum die Verschiebung aller Kräfte der Afrikanischen Union von der ATMIS zur AUSSOM abzuschließen, darunter bei Bedarf der Abzug der 800 Uniformierten, die die im Einsatzkonzept vorgesehene Gesamtpersonalstärke überschreiten;

21. *stellt fest*, dass das Einsatzkonzept für Phase 2 der Mission (1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2027) die Sicherung der Standorte der Mission (Phase 2a), die Unterstützung von Offensiveinsätzen (Phase 2b) und die dauerhafte Einsatzunterstützung (Phase 2c) vorsieht, und *ermächtigt* die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union, für die ersten sechs Monate dieser Phase vom 1. Juli bis 31. Dezember 2025 bis zu 11.826 Uniformierte, darunter 680 Polizeikräfte, zur AUSSOM zu verlegen;

22. *stellt ferner fest*, dass das Einsatzkonzept für Phase 3 (1. Januar bis 31. Dezember 2028) den Übergang und die Verringerung der Personalstärke der Mission und Phase 4 (1. Januar bis 31. Dezember 2029) den Ausstieg der Mission vorsieht, *unterstreicht*, dass Somalia und seine internationalen Partner bei der geordneten Übertragung der Sicherheitsaufgaben an Somalia die Risiken im Zusammenhang mit der jeweiligen Sicherheitslage vor Ort berücksichtigen und abschwächen müssen, einschließlich der Auswirkungen auf den Schutz der Zivilbevölkerung, die humanitäre Lage und die Bereitstellung humanitärer Hilfe, *erkennt an*, dass sich die Ausstiegsstrategie der Mission nach der schrittweisen Verbesserung der Fähigkeit der somalischen Sicherheitskräfte, die volle Verantwortung für die Sicherheit in Somalia zu übernehmen, einschließlich der Ausweitung der staatlichen Autorität und der Regierungsfunktionen, richten wird, und *bekundet seine Absicht*, die weitere Entsendung durch die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union während dieser späteren Phasen zu genehmigen, einschließlich einer angemessenen Verringerung der Personalstärke der dislozierten Kräfte, unter Berücksichtigung der Situation in Somalia, der regelmäßigen gemeinsamen technischen Bewertungen und der in Ziffer 45 dieser Resolution erbetenen aktualisierten Ausstiegsstrategie;

23. *ersucht* die Afrikanische Union und gegebenenfalls die Vereinten Nationen, durch die Schaffung der entsprechenden Strukturen dafür zu sorgen, dass Folgendes gegeben ist:

- a) eine klare Aufsicht über die AUSSOM sowie Rechenschaftsmechanismen für die Mission und ihre Kontingente;
- b) eine klare Befehlsgewalt und Kontrolle über die Mission und die operative Koordinierung zwischen ihren Kontingenten;
- c) die Koordinierung der operativen Entscheidungsprozesse unter dem Truppenkommando und dem jeweiligen Sektorkommando;
- d) die Befehlsgewalt, Kontrolle und Rechenschaftspflicht der missionsunterstützenden Einheiten, einschließlich Lufteinsatzmitteln;
- e) die Aufstellung und Dislozierung mobiler Kräfte in den Sektoren der AUSSOM;
- f) die Priorisierung des Schutzes von Zivilpersonen, unter anderem durch die Einsatzregeln der AUSSOM, einschlägige Grundsatzdokumente und Leitlinien, die Unterstützung beim Aufbau der Kapazitäten der somalischen Sicherheitskräfte und gegebenenfalls die Gewährleistung der politischen Neutralität der Anleitungen;

24. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die AUSSOM während aller vier Einsatzphasen mit den Vereinten Nationen bei der Umsetzung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht zusammenarbeitet, auch im Kontext gemeinsamer oder koordinierter Einsätze mit der Somalischen Nationalarmee und der Somalischen Nationalpolizei, und *unterstreicht* die Rolle, die der Einhaltung- und Rechenschaftsrahmen der Afrikanischen Union und seine weitere Operationalisierung in der AUSSOM dabei spielen können, die Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts durch umfassende Präventiv-, Abwehr- und Abhilfelinstrumente und -mechanismen zu verbessern;

25. *stellt fest*, dass das Einsatzkonzept einen Mechanismus für Rechenschaftspflicht bei mutmaßlichen Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen, Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und gegen die Standards für Verhalten und Disziplin durch Kräfte der AUSSOM vorsieht, der auch Abwehr- und Abhilfemaßnahmen beinhaltet, *fordert* die AUSSOM *auf*, solche Vorwürfe regelmäßig zu überwachen und rasch und gründlich zu untersuchen und entsprechend Bericht zu erstatten, und fordert die Afrikanische Union und gegebenenfalls die Vereinten Nationen *auf*, dies sicherzustellen, fordert die AUSSOM *auf*, für die Einhaltung der höchsten Standards für Transparenz, Verhalten und Disziplin zu sorgen und ihre Verfahren gegebenenfalls mit denen der Vereinten Nationen abzustimmen, und *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *mit Nachdruck auf*, ihre Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen zu verstärken, um die Wirksamkeit der anwendbaren Maßnahmen in Bezug auf Einhaltung und Rechenschaft zu gewährleisten;

26. *nimmt Kenntnis* von der in dem Gemeinsamen Bericht enthaltenen Aufforderung zur Stärkung der im Kontext der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht und des Einhaltung- und Rechenschaftsrahmens der Afrikanischen Union genannten Mechanismen für Folgenabschwächung, einschließlich der Zelle zur Erfassung, Analyse und Reaktion in Bezug auf zivile Opfer als eine unverzichtbare Instanz zur Unterstützung der mandatsmäßigen Aufgaben der AUSSOM zum Schutz von Zivilpersonen, *fordert* die AUSSOM *nachdrücklich auf*, die Zelle über alle Sektoren hinweg zu operationalisieren, *unterstreicht*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass Informationen an maßgebliche Akteure, einschließlich der Vereinten Nationen, weitergegeben und in die Berichterstattung der AUSSOM integriert werden und in die Einsatzleitlinien und -pläne einfließen, und *ersucht* die truppen- und polizeistellenden Länder, den Betrieb der Zelle in Zusammenarbeit mit

Akteuren im Bereich der humanitären Hilfe, der Menschenrechte und des Schutzes umfassend zu unterstützen;

27. *ersucht* die AUSSOM, die Umsetzung des Gemeinsamen Kommuniqués und des Nationalen Aktionsplans zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten zu unterstützen, diese konkreten Anliegen bei den Aktivitäten aller Komponenten der AUSSOM durchgängig zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass das Risiko sexueller Gewalt in Konflikten in die Datenerhebung, die Gefahrenanalyse und in Frühwarnsysteme aufgenommen wird, *bekräftigt*, wie wichtig es ist, für die Umsetzung und Einhaltung der Politik der Afrikanischen Union zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs bei Friedensunterstützungsmissionen zu sorgen, *betont*, dass Ausbeutung und Missbrauch dieser Art verhindert werden müssen, *ersucht* die Afrikanische Union, die truppen- und polizeistellenden Länder und gegebenenfalls die Vereinten Nationen, ihr Personal zu überprüfen, Risikobewertungen durchzuführen, ihrem Personal alle einschlägigen Schulungen zu erteilen, Überlebende, die Missbrauch melden, zu schützen und Nothilfe für sie sowie ihre Genesung zu unterstützen, Vorwürfe zeitnah zu untersuchen, Tatverantwortliche zur Rechenschaft zu ziehen und Einheiten zu repatriieren, sofern glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder strukturelle Akte sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs durch Angehörige dieser Einheiten vorliegen, und *ersucht ferner* die Afrikanische Union, in dieser Hinsicht eng mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

28. *legt* den truppen- und polizeistellenden Ländern *nahe*, Anstrengungen zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass weibliche Uniformierte in der AUSSOM eingesetzt werden, und *fordert* die AUSSOM *nachdrücklich auf*, die vollständige, wirksame und konstruktive Beteiligung von Frauen an allen ihren Einsätzen sicherzustellen und bei der Durchführung ihres Mandats durchgehend eine Geschlechterperspektive zu integrieren;

Logistische Unterstützung durch die Vereinten Nationen

29. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den bestehenden Regelungen in Bezug auf Pflichtbeiträge und Verwaltung auch weiterhin ein logistisches Unterstützungspaket bereitzustellen und im Benehmen mit der Afrikanischen Union und der Bundesregierung Somalias und unter uneingeschränkter Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht den Plan für die logistische Unterstützung der nachstehenden Stellen über das UNSOS nach Bedarf zu aktualisieren:

- a) Hilfsmission der Vereinten Nationen für den Übergang in Somalia (UNTMIS) auf der Basis der Kostendeckung;
- b) die Uniformierten der AUSSOM im Einklang mit den Ziffern 20 und 21 dieser Resolution und auf der in Ziffer 2 der Resolution [2245 \(2015\)](#) festgelegten Grundlage;
- c) bis zu 85 bei der AUSSOM tätige Zivilpersonen, die die militärischen und polizeilichen Aufgaben der AUSSOM unterstützen und die Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und Somalia erhöhen sollen;

30. *erinnert* an Ziffer 2 der Resolution [2245 \(2015\)](#), *beschließt* die weitere Verlängerung der Bestimmungen in den Buchstaben f) und g) für bis zu 20.900 Angehörige der Somalischen Nationalarmee oder der Somalischen Nationalpolizei, die bis 31. Dezember 2025 gemeinsame oder koordinierte Einsätze mit der AUSSOM unter voller Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht durchführen, und *ermutigt* die traditionellen und neue Geber, den vom UNSOS verwalteten Treuhandfonds zur Unterstützung der somalischen Sicherheitskräfte zu unterstützen;

31. *erinnert* an Ziffer 29 der Resolution 2687 (2023) und *ersucht* das UNSOS und die UNTMIS, Somalia im vollen Benehmen mit der Bundesregierung Somalias auch weiterhin bei der Planung und beim Ausbau seiner souveränen Kapazitäten im Bereich der logistischen Unterstützung zu helfen;

32. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die AUSSOM und die Bundesregierung Somalias mit dem UNSOS bei der Bereitstellung logistischer Unterstützung, einschließlich der Vorpositionierung der erforderlichen Ressourcen in den sektoralen Versorgungszentren, um die wirksame Durchführung und Aufrechterhaltung der Einsätze zu ermöglichen, bei der Bereitstellung von Unterstützung bei der frühzeitigen Wiederherstellung und bei der Durchführung von Stabilisierungsmaßnahmen und unter anderem bei der Einbindung des UNSOS in die Planung folgender Bereiche zusammenarbeiten:

- a) Militäroperationen;
- b) Gewährleistung der Sicherheit von Konvois und Flugplätzen;
- c) Schutz von Zivilpersonen;
- d) Schutz der wichtigsten Versorgungswege;

33. *nimmt davon Kenntnis*, dass laut dem Gemeinsamen Bericht eine Umstrukturierung des Betriebs der UNSOS notwendig sein dürfte, um die AUSSOM bei verringerter Größe und geänderten Einsatzmodalitäten zu unterstützen, und

a) *unterstreicht* die Wichtigkeit einer engen Abstimmung zwischen dem UNSOS, der AUSSOM, der Bundesregierung Somalias und bilateralen Partnern, um eine reibungslose Bereitstellung des logistischen Unterstützungspakets während der Kräfteverschiebung zur AUSSOM in Phase 1 zu gewährleisten;

b) *ersucht* den Generalsekretär, zur Unterstützung der Durchführung dieser Resolution eng mit der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die weitere Bereitstellung technischer und sachverständiger Beratung im Hinblick auf die Planung, die Entsendung und das strategische Management der AUSSOM;

c) *nimmt davon Kenntnis*, dass ein einmaliger zusätzlicher Mittelbedarf dafür entstehen könnte, die Umstrukturierung des Betriebs des UNSOS und die Kräfteverschiebung zur AUSSOM während Phase 1 ihres Mandats zu ermöglichen, was der Erörterung und Genehmigung durch die zuständigen Organe der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und der Charta der Vereinten Nationen bedarf;

34. *ersucht* den Generalsekretär, die Unterstützung der Vereinten Nationen für Somalia in Form von Ausbildung, Ausrüstung und Betreuung fortzusetzen, um der Bedrohung durch behelfsmäßige Sprengvorrichtungen entgegenzuwirken, und ermutigt die Vereinten Nationen, sich mit der Behörde Somalias für das Management von Explosivstoffen und anderen zuständigen Stellen in Somalia sowie mit den bilateralen Ausbildungspartnern Somalias ins Benehmen zu setzen, um die Koordinierung und Abstimmung zu gewährleisten;

Finanzierung der AUSSOM

35. *nimmt Kenntnis* von dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 22. Oktober mit der Empfehlung, einen Teil des Zinsertrags der Investitionen des Friedensfonds der Afrikanischen Union, einschließlich der Krisenreserfefazilität, zu verwenden, um einen erheblichen Beitrag zur Finanzierung der AUSSOM zu leisten, und *stellt ferner fest*, dass die Afrikanische Union im Rahmen der in dem

Gemeinsamen Bericht empfohlenen „hybriden Anwendung“ die Kosten für das Zivilpersonal der AUSSOM tragen würde;

36. *begrüßt* die von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten seit Beginn der Einsätze in Somalia 2007 bereitgestellte finanzielle, materielle und logistische Unterstützung sowie die finanzielle und sonstige Unterstützung, die das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Republik Korea, die Republik Indien, die Volksrepublik China und Japan bereitgestellt haben, die Sachleistungen und die technische und logistische Unterstützung, die die Vereinigten Staaten von Amerika der ATMIS bereitgestellt haben, sowie die Beiträge aller Mitgliedstaaten zum Frieden und zur Stabilität in Somalia;

37. *nimmt Kenntnis* von den in dem Gemeinsamen Bericht enthaltenen Optionen für die Finanzierung der AUSSOM sowie von dem vorgeschlagenen neuen missionspezifischen Erstattungssatz für die Länder, die Truppen und Polizeikräfte für die Mission bereitstellen, und von der Entschlossenheit der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zur Ermittlung von Effizienzgewinnen im Rahmen der „hybriden Anwendung“ und *ersucht* den Generalsekretär, die Vorbereitungen für die Anwendung des mit Resolution 2719 (2023) geschaffenen Rahmens auf die AUSSOM zu beschleunigen und dabei unter anderem gemeinsam mit dem Vorsitz der Kommission der Afrikanischen Union die erforderlichen außerplanmäßigen Mittel seitens der internationalen Gemeinschaft zu mobilisieren, im Einklang mit den Grundsätzen der Berechenbarkeit, Flexibilität und Nachhaltigkeit;

38. *erinnert* an Ziffer 4 der Resolution 2719 (2023), *erklärt erneut*, dass die vom Sicherheitsrat genehmigten Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union mit Zugang zu den Pflichtbeiträgen zu den Vereinten Nationen der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen, den Standards für finanzielle Aufsicht und Rechenschaftsmechanismen unterliegen, und *bestätigt* das etablierte Verfahren für die Ausarbeitung und Vorlage von Berichten durch den Generalsekretär, die Vorschläge für die Bewilligung von Mitteln und anschließende Vollzugsberichte umfassen und der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und den Fünften Ausschuss im Einklang mit dem etablierten Haushaltsverfahren der Friedenssicherungseinsätze für Pflichtbeiträge zu den Vereinten Nationen zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden, gegebenenfalls einschließlich Angaben zu den Haushaltsplänen der Friedensunterstützungsmissionen;

39. *ersucht* den Generalsekretär, im Anschluss an die in Ziffer 44 erbetene strategische Überprüfung und im Rahmen der durch die Anpassung der Personalstärke des UNSOS freigesetzten vorhandenen Ressourcen die „hybride Anwendung“ des mit Resolution 2719 (2023) geschaffenen Rahmens auf die AUSSOM ab dem 1. Juli 2025 umzusetzen, einschließlich des Zugangs zu Pflichtbeiträgen zu den Vereinten Nationen, die 75 Prozent des jährlichen Gesamthaushalts der AUSSOM nicht übersteigen, wenn der Rat das in dieser Ziffer an den Generalsekretär gerichtete Ersuchen mittels eines Ratsbeschlusses bis zum 15. Mai 2025 bestätigt, unter Berücksichtigung des in Ziffer 43 der vorliegenden Resolution erbetenen Berichts, *bekräftigt ferner*, dass die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen im Rahmen der „hybriden Anwendung“ gemeinsam den Restbetrag des jährlichen Gesamthaushalts der AUSSOM als außerplanmäßige Mittel aus der internationalen Gemeinschaft zu mobilisieren haben, und *verpflichtet sich*, im Falle erheblicher Lücken bei der Mobilisierung von Mitteln alle praktikablen Optionen für diesen Restbetrag zu prüfen;

40. *unterstreicht* den Ausnahmecharakter der Präsenz der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union in Somalia, einschließlich der Präsenz eines bereits bestehenden Unterstützungsbüros der Vereinten Nationen, das logistische Unterstützung für eine bereits bestehende Friedensunterstützungsmission unter der Führung der Afrikanischen Union

bereitstellt, *erinnert* daran, dass die Genehmigung künftiger Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union, die logistische, finanzielle und sonstige Unterstützung aus Pflichtbeiträgen zu den Vereinten Nationen benötigen, im Einzelfall erfolgen muss, und *betont*, dass die „hybride Anwendung“ des mit Resolution 2719 (2023) geschaffenen Rahmens, dessen Anwendung auf die AUSSOM in dem Gemeinsamen Bericht empfohlen wurde, nicht als Präzedenzfall für seine künftige Anwendung anzusehen ist;

41. *ermutigt* die traditionellen und neue Geber, die AUSSOM durch die Bereitstellung der erforderlichen Mittel zu unterstützen, um die vollständige Wahrnehmung ihres Mandats ab dem Beginn der Phase 1 zu ermöglichen, einschließlich im Hinblick auf den freiwilligen Anteil am Haushalt der AUSSOM, sobald der mit der Resolution 2719 (2023) geschaffene Rahmen gemäß Ziffer 39 der vorliegenden Resolution auf die AUSSOM angewandt ist, und *betont*, dass eine zusätzliche Unterstützung für die AUSSOM und die somalischen Sicherheitskräfte Somalia in die Lage versetzen wird, seinen Kampf gegen Al-Shabaab zu verstärken und den Frieden und die Sicherheit in Somalia und in der Region zu verbessern;

42. *unterstreicht*, dass Somalia und seine Partner ihre Unterstützung für die AUSSOM und für Politik- und Sicherheitsreformen unter somalischer Führung stärker abstimmen müssen, um Kohärenz zu gewährleisten, die Wirkung zu maximieren und einen dauerhaften und schrittweisen Übergang der Sicherheitsverantwortung auf Somalia sicherzustellen, und

a) *fordert* daher die Bundesregierung Somalias, die AUSSOM, die Vereinten Nationen und gegebenenfalls andere internationale Partner *nachdrücklich auf*, sich in Bezug auf alle gemeinsamen oder abgestimmten Operationen zu einigen und alle strategischen und operativen Entscheidungen zu koordinieren;

b) *fordert* die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union *auf*, die von der Bundesregierung Somalias geführten regelmäßigen Treffen zum Informationsaustausch, zur technischen Abstimmung und zur Zusammenarbeit in Bezug auf die Umsetzung des Mandats der AUSSOM und die Auszahlung der von den Gebern bereitgestellten freiwilligen Beiträge unter Beteiligung der AUSSOM, des UNSOS, der UNTMIS, der Geber der AUSSOM, der Sicherheitspartner Somalias und gegebenenfalls des Landesteam der Vereinten Nationen und der sonstigen multilateralen, regionalen und bilateralen Partner Somalias auch künftig zu unterstützen;

Evaluierung und Berichterstattung

43. *ersucht* den Generalsekretär, in einem dem Sicherheitsrat bis zum 1. Mai 2025 vorzulegenden Bericht im Einzelnen auf den Fortgang der Vorbereitungen für die Anwendung des mit Resolution 2719 (2023) geschaffenen Rahmens auf die AUSSOM nach der in dem Gemeinsamen Bericht vorgesehenen „hybriden Anwendung“ einzugehen und dabei die in Ziffer 44 erbetene strategische Überprüfung zu berücksichtigen, um den Vollzug im Rahmen der durch die Verringerung der Personalstärke des UNSOS freigesetzten vorhandenen Ressourcen zu ermöglichen, und in den Bericht Folgendes aufzunehmen:

a) die für die erforderlichen Beratungen und Genehmigungen durch die zuständigen Organe der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und mit der Charta verwendeten Zeitpläne und Maßnahmen;

b) den Sachstand in Bezug auf die 25 Prozent des jährlichen Gesamthaushalts der AUSSOM, die von der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen gemeinsam als außerplanmäßige Mittel von der internationalen Gemeinschaft zu mobilisieren sind;

c) den Stand der Vorbereitungen für die geregelte und praktische Anwendung der „hybriden Anwendung“ des mit Resolution 2719 (2023) geschaffenen Rahmens auf die AUSSOM ab dem 1. Juli 2025;

44. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Vorsitz der Kommission der Afrikanischen Union, Somalia und internationalen Interessenträgern eine unabhängige strategische Überprüfung des UNSOS durchzuführen und dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung bis zum 1. April 2025 vorzulegen, um die potenzielle Anwendung des mit Resolution 2719 (2023) geschaffenen Rahmens mit den vorhandenen, aus der Verringerung der Personalstärke des UNSOS freigesetzten Ressourcen ab dem 1. Juli 2025 zu ermöglichen, einschließlich der Erarbeitung detaillierter Empfehlungen für die Optimierung der Effizienz, der Leistung, des Managements und der Strukturen des UNSOS im Kontext der Ermächtigung der AUSSOM, sowie eine Bewertung der möglichen operativen Auswirkungen auf die Unterstützung der Tätigkeiten der AUSSOM vorzulegen und Maßnahmen zur Folgenabschwächung vorzuschlagen;

45. *ersucht* die Vereinten Nationen, gemeinsam mit der Afrikanischen Union und der Bundesregierung Somalias und im Benehmen mit den Gebern regelmäßig gemeinsame technische Bewertungen der erzielten Fortschritte vorzunehmen, auch anhand der in dem Gemeinsamen Bericht ausgeführten Zielvorgaben, die als Grundlage für die Genehmigung der nächsten Phasen der AUSSOM dienen, und dem Sicherheitsrat bis zum 30. September 2025 Bericht zu erstatten, einschließlich einer aktualisierten Ausstiegsstrategie für die AUSSOM, die einen Plan für einen weiteren Abbau der dislozierten Kräfte umfasst, wobei die Fortschritte im Hinblick auf die Zielvorgaben in den Phasen 2, 3 und 4 der Mission zu berücksichtigen sind;

46. *ersucht* die Afrikanische Union, den Sicherheitsrat über den Generalsekretär in ihren regelmäßigen Berichten gemäß Ziffer 9 der Resolution 2753 (2024) bis zum 30. März und zum 30. September 2025 über die Umsetzung des Mandats der AUSSOM auf dem Laufenden zu halten und in diesen Berichten konkret auf die folgenden Punkte einzugehen:

- a) den Fortgang der gemeinsamen Einsätze, einschließlich der Stärkung der Koordinierungsmechanismen mit der Bundesregierung Somalias;
- b) die Fortschritte bei der Erfüllung des in Ziffer 16 dargelegten Mandats;
- c) die Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht, die unter anderem ergriffen wurden, um gegen Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und gegen die Standards für Verhalten und Disziplin vorzugehen;
- d) die zum Schutz von Zivilpersonen getroffenen Maßnahmen;

und *bekundet seine Absicht*, die Afrikanische Union, das Sekretariat und gegebenenfalls internationale Akteure zur Teilnahme an den kombinierten Treffen zur AUSSOM und zur UNTMIS einzuladen, um jeden dieser Berichte entgegenzunehmen und zu erörtern, und *ersucht ferner* Somalia, den Sicherheitsrat entsprechend über den Fortgang der Umsetzung des Entwicklungsplans für den Sicherheitssektor Somalias und der Nationalen Sicherheitsarchitektur, der Kräfteaufstellung und -integration und der Sicherheitseinsätze mit der AUSSOM und dem UNSOS auf dem Laufenden zu halten;

47. *erinnert* an Ziffer 15 der Resolution 2719 (2023) und *ersucht* den Generalsekretär, nach der Anwendung des mit Resolution 2719 (2023) geschaffenen Rahmens auf die AUSSOM gemäß Ziffer 39 der vorliegenden Resolution sicherzustellen, dass der zweite in

Ziffer 46 der vorliegenden Resolution erbetene Sachstandsbericht von den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union gemeinsam vorgetragen wird;

48. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat in seinen in Ziffer 9 der Resolution [2753 \(2024\)](#) erbetenen regelmäßigen Berichten über maßgebliche Aspekte der Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten, die nicht in den sonstigen Ersuchen um Berichterstattung erfasst sind;

49. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
